

## über Archimag.de

Archimag ist das etwas andere **ArchitekturMagazin** im Netz. In einer Mischung aus Blog und Magazin werden Architekten und deren Architektur vorgestellt. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Perlen der Alltagsarchitektur und nicht bei den bekannten und genügend in den Medien vertretenden Personen und Objekten.

## Muster Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV für Architekten

Archimag hat im Juni 2010 über die DL-InfoV berichtet (<http://wp.me/pLZcA-X1>) und in diesem Zusammenhang diese Muster DL-InfoV zusammengestellt. Es ist zu beachten, dass die Informationen an die persönlichen Verhältnisse angepasst werden müssen und archimag keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann. Den Gesetzestext der DL-InfoV kann man hier (<http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/index.html>) einsehen. Weitere Informationen erhält man auch über die Kammern.

Texte in Blau: [nur wenn zutreffend](#)

Texte in Grün: [an das jeweilige Bundesland anzupassen \(im Muster NRW\)](#)

Version 1.0 Stand 2.6.2010

Ergänzungen oder Anregungen gerne an [spl@archimag.de](mailto:spl@archimag.de)

## Mustertext

Architektenbüro Mustermann & Partner

Max Mustermann, Architekt, Partner  
Sabine Müller, Architektin, Partnerin

Musterstraße 1  
00000 Musterstadt  
Telefon: +49 00 000000  
Telefax: +49 00 000000  
E-Mail: [mail@url.tld](mailto:mail@url.tld)  
Internet: [www.url.tld](http://www.url.tld)

[USt.-Id-Nr. DE000000000](#)

Eintrag Architektenliste der Architektenkammer Musterstadt : NW 00 00

Zuständige Kammer: Architektenkammer Musterstadt, Musterstraße 1, 00000  
Musterstadt

Berufsbezeichnung: Architekt (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland) [ggf. für alle Architekten unterschiedliche Kammern!](#)

Berufsrechtliche Regelungen:

- (1) Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW)
- (2) Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz (DVO BauKG NRW)
- (3) Satzung der Architektenkammer NRW

Zugänglich sind die genannten berufsrechtlichen Regelungen zum Beispiel über die Internetseiten der Architektenkammer NRW, Rubrik „Mitglieder / Gesetze, Verordnungen“. Der direkte Link lautet: <http://www.aknw.de/mitglieder/gesetzeverordnungen/index.htm>

#### Rechtsform, Register

Mustermann & Partner ist eine Partnerschaft nach Maßgabe des Partnerschaftsgesetzes, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Musterstadt unter der Nummer PR 1000..

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) finden sie im Anschluss an diesen Text/auf der Rückseite dieses Blattes.

Als Gerichtsstand wird Musterstadt vereinbart.

#### Berufshaftpflichtversicherung

Musterstadt Versicherungs AG

Musterdamm 1000, 10000 Musterstadt

Räumlicher Geltungsbereich: im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

#### **Optional bzw. auf Anfrage**

Das Baukammergesetz ist unter der folgenden Adresse einzusehen:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=5217&aufgehoben=N&menu=1&sg=0)

[br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2331&bes\\_id=5217&aufgehoben=N&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=5217&aufgehoben=N&menu=1&sg=0)

#### Auszug: § 22 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu wahren,
3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,
7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,
8. die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,

9. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,
11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
12. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der Kammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen. Das gleiche gilt für die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen sowie auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen (§ 7).

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für Gesellschaften nach § 8 entsprechend.

Die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz ist unter der folgenden Adresse einzusehen: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2331&bes\\_id=6328&aufgehoben=N&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=6328&aufgehoben=N&menu=1&sg=0)

#### Auszug: § 19 Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.

(2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

(3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

(5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

(6) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

#### § 20 (Fn 3) Versicherungspflicht für Gesellschaften

Für die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaften im Sinne der §§ 8, 33 BauKaG NRW gilt § 19 Abs.1, Abs. 3 und Abs. 5 entsprechend. Die Leistungen des

Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme nach Absatz 2 Satz 1 belaufen.

Die Partnerschaft Mustermann ist zu 50% an der Bauträgersgesellschaft Musterbau beteiligt. Weiterhin besteht im Kooperation mit dem Architekt Mayer bezüglich der Energieberatung.

Bei Streitigkeiten zwischen Architekten und deren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Dieses kostenpflichtige Verfahren kann schriftlich bei der Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Postfach 190226 in 40112 Düsseldorf beantragt werden kann.